

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1963	Nummer 30
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
201	27. 2. 1963	Bek. d. Kultusministers Erwerb der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch den Zentralrat der Juden in Deutschland	287
203208	28. 2. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gestaltung und Unterhaltung von Ziergärten	287
2160	27. 2. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung	287

I.

201

Erwerb der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch den Zentralrat der Juden in Deutschland

Bek. d. Kultusministers v. 27. 2. 1963 —
III B 3 — 62 — 92 Nr. 219/63

Die im Bundesgebiet als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehenden jüdischen Gemeinden und Landesverbände haben sich am 13. Januar 1963 zum Zentralrat der Juden in Deutschland, mit dem Sitz in Düsseldorf, zusammengeschlossen. Gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung hat der Zentralrat der Juden damit die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1963 S. 287.

Gärten), so werden die Kosten vom Land übernommen. Diese Kosten sind bei Kap. 1026 Titel 204a zu veranschlagen und zu buchen. Sie haben sich in einem angemessenen Rahmen zu halten und dürfen nicht dazu dienen, persönlichen Liebhabereien des Stelleninhabers Rechnung zu tragen.

Als Verschönerung der Umgebung von Forstdienstgehöften oder besonders viel besuchter Ausflugsorte im Sinne der Bestimmung des § 24 Ziffer 4 DA IV sind nur solche Maßnahmen anzusehen, die nicht unmittelbar in den Ziergärten oder auf den Dienstwohnungsgrundstücken ausgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind weiterhin bei Kap. 1026 Titel 407 zu veranschlagen und zu buchen.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
und Köln.

— MBL. NW. 1963 S. 287.

203208

Gestaltung und Unterhaltung von Ziergärten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1963 — IV D 1 13 — 03.02

Die Kosten für die Gestaltung und die Unterhaltung der Ziergärten, die Bestandteile des Wirtschaftslandes sind, müssen nach den z. Z. gültigen Wirtschaftslandvorschriften v. 26. 6. 1933 (SMBL. NW. 203 208) vom Stelleninhaber selbst getragen werden.

Handelt es sich jedoch um Maßnahmen, die ausschließlich oder aber zumindest überwiegend zur Verschönerung des Dienstgebäudes notwendig sind (zur Straße gelegene

2160

Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 2. 1963 —
IV B 2 — 6004.2

I

Allgemeines

1.1 Das Gesetz für Jugendwohlfahrt — JWG — (BGBl. I S. 1205), das am 1. Juli 1962 i. d. F. der Bekannt-

machung v. 11. August 1961 in Kraft getreten ist, regelt die Heimaufsicht (§ 78 JWG), den Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen (§ 79 JWG) und die öffentliche Aufsicht in der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung (§ 69 Abs. 3 JWG).

- 1.2 Die Selbständigkeit der Träger der Heime und anderen Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben bleibt unberührt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.
- 1.3 Die gesetzliche Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, bleibt gleichfalls unberührt (§ 2 Abs. 1 JWG).

II

Heimaufsicht nach § 78 JWG

- 2.1 Zuständig für die Heimaufsicht sind nach § 78 Abs. 1 JWG die Landesjugendämter. Sie führen die Heimaufsicht im Auftrage des Landes aus (§ 18 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. v. 1. Juli 1962 — GV. NW. S. 413 — [SGV. NW. 216] AG JWG).
 - 2.2 (1) Der Heimaufsicht nach § 78 JWG unterliegen Heime und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten. Die Heimaufsicht erstreckt sich insbesondere auf Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten, Kinderheime, Schülerwohlinstitute, Schullandheime, Jugendwohlinstitute, Ledigenwohlinstitute, Jugendherbergen, feste Jugendzelteplätze, Campingplätze, Erholungsheime, Aufnahmeheime für Minderjährige (Vorasyle), Jugendschutzstellen, heilpädagogische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Heime und Tagesstätten für körper-, geistig- oder sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der regelmäßigen Betreuung einzelner Minderjähriger oder der regelmäßigen Bereitstellung von Unterkunft dienen.
 (2) Die Heimaufsicht nach § 78 JWG erstreckt sich nicht auf Erziehungsheime, in denen Freiwillige Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung durchgeführt wird. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Jugendbildungsstätten und Jugendfreizeitstätten, wie z. B. Heime der „Offenen Tür“, Jugendbüchereien, Jugendbühnen, Jugendfilmtheater, Sportheinrichtungen usw.
 - 2.3 Durch die Heimaufsicht soll sichergestellt werden, daß in den Heimen und anderen Einrichtungen die Voraussetzungen für das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet sind. Sie wird ausgeübt durch allgemeine Beratung, durch Besichtigung und durch Überprüfung der eingehenden Mitteilungen nach 2.8, ggf. an Ort und Stelle.
 - 2.4 Durch die allgemeine Beratung sollen den Trägern der Heime und anderen Einrichtungen Erfahrungen und Anregungen für die Durchführung der Erziehungsaufgaben vermittelt werden.
 - 2.5 Heime und andere Einrichtungen sind vom Landesjugendamt in Wahrnehmung der Aufgaben nach § 78 Abs. 2 JWG regelmäßig zu besichtigen. Die Besichtigung kann mit der Überprüfung der Einrichtung an Ort und Stelle nach 2.10 verbunden werden. Bei der Besichtigung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Heimes oder der anderen Einrichtung insbesondere zu achten auf:
 - a) die Beschaffenheit des Gebäudes, der Räume einschl. der Nebenräume und sanitären Einrichtungen und Außenanlagen,
 - b) die Ausstattung mit Spiel-, Lehr-, Unterrichtungs- und sonstigem Bildungsmaterial und ähnlichen Hilfsmitteln,
 - c) die ärztliche und gesundheitliche Betreuung (Vertragsarzt, Heimarzt, ausgebildetes Krankenpflegepersonal usw.), die Verpflegung, Bekleidung, körperliche Ertüchtigung, Beschäftigungszeit der Minderjährigen,
- d) die pädagogische Betreuung der Minderjährigen, ggf. die schulische Betreuung (Heim-, Berufs- und Fachschulen), die Lehr- und Anlernausbildung, die Freizeitgestaltung,
 - e) die Sicherstellung der religiösen bzw. weltanschaulichen Betreuung der Minderjährigen,
 - f) die Besetzung mit Erziehern, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Kenntnisse, ihrer fachlichen Ausbildung und (oder) ihrer pädagogischen Erfahrungen geeignet erscheinen, die Minderjährigen zu betreuen,
 - g) die Besetzung mit Haus- und Wirtschaftspersonal.
- 2.6 (1) Das Ergebnis der Besichtigung ist mit dem Träger und dem Leiter des Heimes oder der anderen Einrichtung und den sonstigen an der Besichtigung beteiligten Personen zu erörtern. Dabei ist vom Landesjugendamt darauf hinzuwirken, daß etwaige Mängel beseitigt werden.
 (2) Das Landesjugendamt fertigt über die Besichtigung einen Bericht.
 (3) Sind bei der Besichtigung Mängel festgestellt worden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen zu beeinträchtigen, ist eine entsprechende Mitteilung dem Träger des Heimes oder der anderen Einrichtung, dem zentralen Träger der freien Jugendhilfe, dem der Träger des Heimes oder der anderen Einrichtung angehört, dem Jugendamt und ggf. auch der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde zu machen.
 (4) Sind bei der Besichtigung Tatsachen festgestellt worden, die geeignet erscheinen, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in dem Heim oder der anderen Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden, und ist nach den Feststellungen des Landesjugendamtes eine Beseitigung der Gefährdung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu erwarten, ist mir unter Vorlage der Akten und der Niederschrift über das Besichtigungsergebnis zu berichten.
 - 2.7 (1) Das Landesjugendamt kann sich im Wege der Amtshilfe der Mitwirkung des örtlich zuständigen Jugendamtes bei der Ausführung einzelner Besichtigungen von Heimen und anderen Einrichtungen bedienen, wenn das Jugendamt über die zur Vornahme der Besichtigung geeigneten Personen verfügt. Von der Inanspruchnahme des Jugendamtes ist abzusehen, wenn eine Einrichtung besichtigt werden soll, die von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) getragen wird, bei der (dem) das Jugendamt gebildet ist. Die Übertragung der laufenden Aufsicht auf die Jugendämter ist nicht zulässig.
 (2) Für die Besichtigung durch das Jugendamt gelten die unter 2.5 und 2.6 genannten Grundsätze mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Durchschrift des Besichtigungsberichts dem Landesjugendamt zuzuleiten ist. Sind bei der Besichtigung Mängel der unter 2.6 Abs. 3 und 4 genannten Art festgestellt worden, ist dem Landesjugendamt unverzüglich zu berichten. Vor der Einleitung weiterer Maßnahmen ist das Heim oder die andere Einrichtung durch das Landesjugendamt erneut zu überprüfen.
 - 2.8 (1) Träger von Heimen und anderen Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, sind nach § 78 Abs. 3 und 4 JWG verpflichtet, dem Landesjugendamt zu melden:
 a) Die Personalien des Leiters und der Erzieher der Einrichtung unter Angabe des Geburtstages, des Geburtsortes, des Familienstandes und des Wohnsitzes sowie der Staatsangehörigkeit und des religiösen Bekennnisses.
 Erzieher sind alle Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Pflege und Beaufsichtigung von Minderjährigen befaßt sind.
 Der Meldung sind ein amtärztliches Gesundheitszeugnis und ein Lebenslauf beizufügen.
 Für Erzieher ist die Vorlage dieser Unterlagen dann nicht erforderlich, wenn in der Meldung die Erklärung abgegeben wird, daß der Le-

benslauf und die erforderliche amtliche Gesundheitsbescheinigung (§ 47 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen ([Bundesseuchengesetz] vom 18. Juli 1961 — BGBl. I S 1012 —) zur jederzeitigen Einsicht durch das Landesjugendamt vorliegen. Das gilt auch für die Leiter von Heimen und anderen Einrichtungen, die zur Zeit des Erlasses dieser Richtlinien bei ein und demselben Träger in dieser Eigenschaft oder als Erzieher länger als 5 Jahre tätig waren.

- b) Die Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung. Wenn es an einer fachlichen Ausbildung fehlt, ist die Schulbildung anzugeben. Art und Zeitpunkt etwaiger theoretischer oder praktischer Abschlußprüfungen sind gleichfalls anzugeben.

Der Meldung sind beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse beizufügen. Buchstabe a) Abs. 4 gilt entsprechend.

- c) Die Platzzahl und ihre Änderungen, ggf. aufgegliedert nach Altersgruppen und Geschlecht. Dabei sind Änderungen in der Platzzahl zu begründen.

- d) Die Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung.

- e) Den Todesfall eines Minderjährigen. Die Meldung, der nach Möglichkeit ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache beizufügen ist, hat auch dann zu erfolgen, wenn der Tod außerhalb der Einrichtung, jedoch im Rahmen der Betreuung, eingetreten ist. Ist der Meldung ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache nicht beigelegt, ist kurz über die Todesursache zu berichten.

(2) Dem Landesjugendamt sind im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse nach § 78 Abs. 2 JWG ferner zu melden:

- a) Die jahresdurchschnittliche Zahl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen, ggf. aufgegliedert nach Altersgruppen und Geschlecht. Bei der Berechnung der jahresdurchschnittlichen Zahl bleiben allgemeine Ferienzeiten oder Zeiten, in denen das Heim oder die andere Einrichtung aus anderen Gründen geschlossen ist, außer Betracht.

- b) Die Kenntnis von einer mit Strafe bedrohten Handlung zum Nachteil eines Minderjährigen, bei der das Erziehungs- oder Pflegeverhältnis entweder strafbegründend oder strafverschärfend ist (§§ 170 d, 174, 175 a, 176, 182, 223 b StGB), oder eines sonstigen Sittlichkeitdelikts.

- c) Die Träger von Heimen haben zusätzlich zu melden das Auftreten einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit.

T. (3) Die unter Abs. 1 a) und b) genannten Meldungen sind erstmals zum 1. April 1963, in der Folgezeit unverzüglich nach Eintritt eines Wechsels in der Person des Leiters oder eines Erziehers zu erstatten. Die unter Abs. 1 c) und Abs. 2 a) genannten Meldungen sind jährlich, erstmals zum 1. April 1963, und die unter Abs. 1 d) und e) sowie Abs. 2 b) und c) genannten Meldungen sind unverzüglich zu erstatten.

F. (4) Von der Meldung zum 1. April 1963 kann absehen werden, wenn und soweit die entsprechenden Unterlagen dem Landesjugendamt bereits vorliegen oder vorgelegen haben.

- 2.9** (1) Das Landesjugendamt überprüft auf Grund der eingehenden Meldungen, ob in den Heimen und anderen Einrichtungen die ausreichende Betreuung der Minderjährigen gesichert ist. Zu diesem Zweck hat es über die Leiter der Einrichtung und bei Heimen auch über die Erzieher einen Strafregisterauszug anzufordern. Bei Geistlichen, Ordensmitgliedern, Diakonen, Diakonissen kann von der Einholung von Strafregisterauszügen abgesehen werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten kirchlichen Behörde bzw. des Mutterhauses vorgelegt wird. Über Erzieher in anderen Einrichtungen hat es

von der Einholung eines Strafregisterauszuges abzusehen, wenn für diese Personen ein Führungszeugnis zur jederzeitigen Einsicht durch das Landesjugendamt beim Träger der Einrichtung vorliegt.

Von der Anforderung eines Strafregisterauszuges, einer entsprechenden Bescheinigung der kirchlichen Behörden bzw. des Mutterhauses oder dem Erfordernis der Vorlage bzw. Bereithaltung eines Führungszeugnisses ist abzusehen, wenn der Leiter oder Erzieher zur Zeit des Erlasses dieser Richtlinien bei ein und demselben Träger in dieser Eigenschaft länger als 5 Jahre tätig war.

(2) Über die Voraussetzungen, unter denen die mit der Betreuung von Minderjährigen in Heimen oder anderen Einrichtungen betrauten Kräfte als geeignet anerkannt werden können, sind nach § 78 Abs. 3 JWG mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen anzustreben. Bis zum Abschluß einer solchen Vereinbarung ist davon auszugehen, daß die Betreuung der Minderjährigen durch die vorhandenen Kräfte nur dann gesichert ist, wenn diese Kräfte ihrer Zahl und Ausbildung nach geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen zu fördern.

(3) Die Eignung eines Heimes oder einer anderen Einrichtung ist regelmäßig dann in Frage gestellt, wenn der Träger eine Meldung nach 2.8 vorsätzlich unterläßt oder in dieser Meldung wiederholt und in wesentlichen Dingen unwahre Angaben macht.

(4) Ergibt die Prüfung der Angaben nach 2.8, daß die Eignung des Leiters oder eines Erziehers nicht oder nicht ganz gegeben ist, bzw. das Heim oder die andere Einrichtung Mängel aufweist, dann hat das Landesjugendamt den Träger aufzufordern, die Beleidigungen innerhalb einer angemessenen Frist auszuräumen.

(5) Gehört der Träger des Heimes oder einer anderen Einrichtung einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe an, ist auch dieser von der Verfügung nach Abs. 4 in Kenntnis zu setzen. Wer zentraler Träger der freien Jugendhilfe ist, wird, soweit erforderlich, bis zu einer gesetzlichen Regelung vom Landesjugendamt im Einvernehmen mit den Beteiligten festgestellt.

(6) Weigert sich der Träger des Heimes oder der anderen Einrichtung, der Aufforderung nach Abs. 4 nachzukommen, ist mir unter Vorlage sämtlicher Vorgänge unverzüglich zu berichten.

- 2.10** (1) Die Heime sind mindestens alle 2 Jahre, die anderen Einrichtungen mindestens alle 4 Jahre einmal — bei Bedarf jedoch häufiger — durch das Landesjugendamt oder seine Beauftragten an Ort und Stelle zu überprüfen. Vor der Überprüfung soll das Landesjugendamt das zuständige Jugendamt, das Gesundheitsamt und den zentralen Träger der freien Jugendhilfe — 2.9 Abs. 5 —, sofern der Träger des zu überprüfenden Heimes oder der zu überprüfenden anderen Einrichtung einem solchen zentralen Träger angehört, benachrichtigen und ihnen die Teilnahme an der Besichtigung anheimstellen.

(2) Das Landesjugendamt kann in begründeten Einzelfällen von der vorherigen Benachrichtigung des Trägers des Heimes oder der anderen Einrichtung, die besichtigt werden soll, absehen. In diesem Fall sind das Jugendamt, das Gesundheitsamt und der zentrale Träger der freien Jugendhilfe zu verpflichten, über den Besichtigungstermin Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Überprüfung der Heime und anderen Einrichtungen bezieht sich auf die in 2.8 Abs. 1 genannten personellen und sachlichen Angaben. 2.6 und 2.7 Abs. 1 gelten entsprechend.

- 2.11** (1) Das Landesjugendamt kann auf Antrag einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe — 2.9 Abs. 5 — die Überprüfung von Heimen und anderen Einrichtungen eines ihm angehörigen Trägers widerruflich übertragen, wenn dieser dem Antrag zustimmt. Die Zustimmung ist nachzuweisen. Für die Überprüfung der Einrichtungen gelten die in 2.6 und 2.10

genannten Grundsätze mit der Maßgabe entsprechend, daß dem Landesjugendamt die Teilnahme an der Besichtigung anheimzustellen und eine Durchschrift des Besichtigungsberichts zuzuleiten ist.

(2) Das Recht des Landesjugendamtes, das Heim oder die andere Einrichtung zu beaufsichtigen (§ 78 Abs. 2 JWG), wird durch die Übertragung nicht berührt.

III

Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

3.1 Der Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren, die dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 JWG unterliegen, betreut werden oder Unterkunft erhalten, obliegt nach § 79 JWG dem Landesjugendamt. Es übt diese Befugnis im Auftrage des Landes aus (§ 18 AGJWG). An der Wahrnehmung dieser Aufgaben können die Jugendämter nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beteiligt werden.

3.2 Minderjährige unter 16 Jahren dürfen in Heimen und anderen Einrichtungen — 2.2 Abs. 1 — nur dann betreut werden oder Unterkunft erhalten, wenn dem Träger der Einrichtung hierzu vom Landesjugendamt die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis ist, sofern die Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG nicht befreit ist, in jedem Einzelfall vor Aufnahme des Minderjährigen bei dem Landesjugendamt zu beantragen (§§ 79 Abs. 1, 28 JWG).

3.3 (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme des Minderjährigen unter 16 Jahren ist vom Träger oder dem Leiter der Einrichtung über das örtlich zuständige Jugendamt an das Landesjugendamt zu stellen und hat zu enthalten:

- a) Namen, Ort und Zweckbestimmung der Einrichtung und die Bezeichnung des Trägers,
- b) Namen, Geburtsdatum, Religion und Wohnsitz des Minderjährigen,
- c) Zahl der z. Z. der Antragstellung in der Einrichtung betreuten Minderjährigen unter 16 Jahren sowie Zahl und Alter der sonstigen in der Einrichtung Betreuten,
- d) Namen, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand und Wohnsitz sowie Staatsangehörigkeit und religiöses Bekenntnis des Leiters der Einrichtung sowie Angabe der abgelegten Prüfungen,
- e) Zahl, Alter und Geschlecht der sonstigen Betreuer sowie Angabe der abgelegten Prüfungen,
- f) Zahl der in der Einrichtung zur Verfügung stehenden Plätze,
- g) Gründe für die Unterbringung des einzelnen Minderjährigen.

(2) Das Jugendamt prüft den Antrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit und leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Landesjugendamt weiter. Die Stellungnahme erstreckt sich besonders darauf, ob die Erteilung der Erlaubnis befürwortet wird und ob vor Entscheidung über den Antrag eine Besichtigung der Einrichtung empfohlen wird.

3.4 (1) Das Landesjugendamt erteilt die Erlaubnis, wenn nach dem Ergebnis der Überprüfung — ggf. an Ort und Stelle — zu erwarten ist, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen in der Einrichtung gewährleistet ist.

(2) Die Erlaubnis kann, sofern dies im Interesse des Minderjährigen geboten ist, befristet oder unter einer Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis ist darauf hinzuweisen, daß sie nur für den Träger, den Leiter und die Räumlichkeiten gilt, für die sie erteilt ist.

(3) Ist nach dem Ergebnis der Überprüfung nicht zu erwarten, daß in der Einrichtung das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist, ist der Antrag abzulehnen. Die ablehnende Verfügung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

3.5 (1) Ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG befreit ist (§ 79 Abs. 2 JWG).

(2) Die Befreiung von der Anwendung des § 28 JWG erfolgt auf Antrag durch das Landesjugendamt. Der Antrag soll vom Träger der Einrichtung beim örtlich zuständigen Jugendamt gestellt werden und hat zu enthalten:

a) Namen, Ort und Zweckbestimmung der Einrichtung und Bezeichnung des Trägers,

b) die unter 2.8 Abs. 1 a) — c) aufgeführten Angaben.

(3) Das Jugendamt prüft den Antrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit und leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Landesjugendamt weiter.

(4) Das Landesjugendamt hat vor Erteilung der Befreiung an Ort und Stelle zu prüfen, ob in der Einrichtung das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist. Zu der Besichtigung kann das Jugendamt, das Gesundheitsamt und ggf. der zentrale Träger zugezogen werden. Für die Besichtigung gelten die unter 2.5 und 2.6 Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze. Von der Überprüfung an Ort und Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung lediglich wegen des Wechsels des Leiters beantragt wird.

(5) Zur Gewährleistung einer guten Erziehungsarbeit in den Heimen und Einrichtungen ist von dem Leiter außer seiner charakterlich-menschlichen Eignung für die Heimleitung grundsätzlich eine sozialpädagogische oder eine gleichwertige Ausbildung mit pädagogischen Erfahrungen zu verlangen. Ausnahmen sollen nur zugelassen werden, wenn die erzieherische Eignung und Bewährung nachgewiesen wird. Auch die übrigen Erzieher müssen die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten besitzen, die in der Regel durch eine sozialpädagogische oder gleichwertige Ausbildung erworben werden.

(6) Werden bei der Überprüfung Tatsachen festgestellt, die die Eignung der Einrichtung zur Pflege und Erziehung von Minderjährigen unter 16 Jahren ausschließen, ist der Antrag auf Erteilung der Befreiung von der Anwendung des § 28 JWG abzulehnen. Vor der Ablehnung ist dem zentralen Träger nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die ablehnende Verfügung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. In allen übrigen Fällen ist dem Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs zu entsprechen. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, daß die Befreiung nur für den Träger, den Leiter und die Räumlichkeiten gilt, für die sie erteilt ist.

(7) Das Landesjugendamt kann in einzelnen Fällen Besichtigungen durch das örtliche zuständige Jugendamt durchführen lassen. Hierfür gelten die unter 2.6 Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze entsprechend.

(8) Befreiungen von der Anwendung des § 28 JWG bzw. der §§ 20 — 23 RJWG, die nach bisher gelgendem Recht erteilt worden sind, behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

3.6 (1) Minderjährige unter 16 Jahren, die in Heimen oder anderen Einrichtungen nach § 78 Abs. 1 JWG betreut werden oder Unterkunft erhalten, unterstehen einer besonderen Aufsicht des Landesjugendamtes (§§ 79 Abs. 1, 31 Abs. 1 JWG). Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist.

(2) Der Träger oder der Leiter des Heimes oder der sonstigen Einrichtung ist unbeschadet der unter 2.8 genannten Anzeigepflicht verpflichtet, dem Landesjugendamt jeweils unverzüglich die Aufnahme, die Abgabe (Verlegung oder Entlassung) und den Tod — 2.8 Abs. 1 e) — eines Minderjährigen unter 16 Jahren anzusegnen. Wer als Inhaber (Träger) oder Leiter eines Heimes oder einer anderen Einrichtung dieser

- Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 88 Abs. 2 JWG).
- 3.7 Soweit eine Einrichtung von der Anwendung der Bestimmung des § 28 JWG befreit ist — 3.5 —, gilt diese Befreiung auch für die in § 32 JWG geregelte Anzeigepflicht — 3.6 Abs. 2 — mit Ausnahme der Verpflichtung zur Todesanzeige.
- 3.8 (1) Bei Gefahr im Verzuge ist das Landesjugendamt und ggf. das örtlich zuständige Jugendamt berechtigt, alle oder einzelne Minderjährige sofort aus der Einrichtung zu entfernen und anderweitig unterzubringen. Den Personensorgeberechtigten, dem Träger der Einrichtung und dem zentralen Träger sowie dem zuständigen Vormundschaftsgericht ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich Mitteilung zu machen. Hat das Jugendamt die anderweitige Unterbringung angeordnet, ist auch das Landesjugendamt unverzüglich zu unterrichten.
 (2) Erlangt das Jugendamt Kenntnis, daß eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Minderjährige unter 16 Jahren aufnimmt oder hat ein Jugendamt Grund zu der Annahme, daß Tatsachen vorliegen, die die Eignung einer Einrichtung zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren ausschließen, so hat es dies unverzüglich dem zuständigen Landesjugendamt mitzuteilen.
- 3.9 (1) Die Erlaubnis zur Aufnahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren ist zu widerrufen, wenn das Wohl des Minderjährigen es erfordert. Die Befreiung einer Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG sowie die Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 32 JWG sind zu widerrufen, wenn dem Landesjugendamt Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Minderjährigen in der Einrichtung zu gefährden. Das gilt auch für eine nach früherem Recht erteilte Erlaubnis oder Befreiung. Vor dem Widerruf ist unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zentralen Trägers der freien Jugendhilfe dem Träger der Einrichtung Gelegenheit zu geben, die vorgefundene Mängel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen.
 (2) Die Verfügung, durch die die Erlaubnis zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren, die Befreiung von der Anwendung des § 28 JWG und von der Anzeigepflicht nach § 32 JWG widerrufen wird, ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Träger der Einrichtung zuzustellen.
- IV
- Öffentliche Aufsicht im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung**
- 4.1 Die Aufsicht über Minderjährige, die im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung untergebracht sind oder betreut werden, führt nach § 69 Abs. 3 JWG das Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung bzw. im Auftrage des Landes (§§ 17, 18 AGJWG).
- 4.2 Der Aufsicht unterliegen alle Minderjährigen, die im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung in Heimen und anderen Einrichtungen, Familien-, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen sowie in der eigenen Familie untergebracht sind, auch wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben. Die Aufsicht erstreckt sich ferner auch auf alle Heime und andere Einrichtungen, Wohnungen, Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen, in denen Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung untergebracht sind oder betreut werden.
- 4.3 Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen in den Heimen, Familien, Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen sowie in der eigenen Familie gewährleistet ist.
- 4.4 (1) Vor der Unterbringung Minderjähriger im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung sind die Verhältnisse in den Heimen, den Familien, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen sowie in der eigenen Familie in gesundheitlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung eingehend zu überprüfen, sofern sie dem Landesjugendamt oder seinen Beauftragten nicht bereits bekannt sind.
 (2) In gesundheitlicher Hinsicht ist darauf zu achten, daß das Heim, die Wohnung, die Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle den bauordnungsbehördlichen Grundsätzen entsprechen und daß genügend Belüftungsmöglichkeiten in den von den Minderjährigen bewohnten Räumen, ein Einzelbett und die erforderlichen sanitären Einrichtungen vorhanden sind. Ferner ist zu prüfen, ob die Zahl und Größe der Räume der Zahl der Mitbewohner entspricht, ob in den Heimen oder in der Familie keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind und ob der unterzubringende Minderjährige selbst von solchen Krankheiten frei ist. Hierbei ist mit den Gesundheitsbehörden zusammenzuarbeiten.
 (3) Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen sind insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie den bauordnungsbehördlichen und den gewerbeaufsichtlichen Grundsätzen entsprechen. Hierbei ist mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.
 (4) In sittlicher Hinsicht muß die Haltung derjenigen Personen, denen der Minderjährige anvertraut ist, sowie die der übrigen Erzieher, Familienmitglieder oder etwaiger Kostgänger einwandfrei sein; insbesondere muß geprüft werden, ob der Minderjährige in dem Heim, in der Familie, in der Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle oder in der eigenen Familie nicht nur die nötige körperliche Pflege, sondern auch die in geistiger und sittlicher Hinsicht erforderliche Erziehung findet. Der Minderjährige soll in einem Heim oder einer Familie untergebracht werden, in der die Erziehung nach den Grundsätzen seiner Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird. Davon kann nur dann abgesehen werden, wenn besondere erzieherische Bedürfnisse des Minderjährigen es erfordern. Seine religiöse Betreuung muß gesichert sein (§ 71 Abs. 2 JWG).
 (5) In wirtschaftlicher Hinsicht müssen in den Heimen, Familien und den Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen, in denen Minderjährige untergebracht oder betreut werden, geordnete Verhältnisse vorliegen.
 (6) Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob in dem Heim, in der Familie, in der Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle bereits früher Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung untergebracht waren und ob sich hierbei Anstände ergeben haben.
 (7) Ergibt die Überprüfung, daß gegen die Eignung des Leiters oder der Erzieher, der Familie, des Lehr- oder Dienstherrn, gegen den Zustand oder die Verhältnisse in dem Heim, in der Wohnung, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle Bedenken bestehen, ist von der Unterbringung des Minderjährigen in diesen Stellen oder seiner Betreuung durch diese Stellen abzusehen.
 (8) Für die Aufsicht über Heime, in denen Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung untergebracht sind, gelten hinsichtlich der Art, des Inhaltes und des Umfanges der Aufsichtsbefugnisse die unter 2.5, 2.6 Abs. 1 und 2, 2.8, 2.9, 2.10 Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze entsprechend.
 (9) (1) Wohnungen, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen sind regelmäßig, mindestens jedes Jahr einmal — bei Bedarf jedoch häufiger —, durch das Landesjugendamt oder seine Beauftragten zu besichtigen.
 (2) Die Besichtigung erstreckt sich auf die unter 4.4 genannten persönlichen und örtlichen Umstände.
 (3) Ergibt die Überprüfung, daß gegen die weitere Unterbringung oder Betreuung des Minderjährigen Bedenken bestehen, hat das Landesjugendamt auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken. Weigern sich die Personen, denen die Minderjährigen anvertraut sind, der Aufforderung innerhalb einer angemessenen

- Frist nachzukommen, ist das Landesjugendamt verpflichtet, unverzüglich für eine anderweitige Unterbringung der Minderjährigen zu sorgen.
- 4.7 (1) Die Aufsicht über Minderjährige, die im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung untergebracht sind oder betreut werden, wird vom Landesjugendamt oder seinen Beauftragten ausgeübt; ist der Minderjährige in der eigenen Familie untergebracht, so gilt das auch für die eigene Familie.
 (2) Personen, denen Minderjährige in einem Heim, in einer Familie, in einem Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in der eigenen Familie anvertraut werden, sind zu verpflichten, dem Landesjugendamt oder seinen Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen den Zutritt zu dem Heim, der Wohnung, der Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle, in der die Minderjährigen untergebracht sind oder betreut werden, zu gestatten.
 (3) Kommen die in Absatz 2 genannten Personen dieser Verpflichtung nicht nach, ist in der Regel davon auszugehen, daß in den genannten Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Eine Möglichkeit, die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Zutritt zu erzwingen, besteht nicht, da Minderjährige, die im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung in Heimen, Familien, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen oder in der eigenen Familie untergebracht sind oder betreut werden, nicht den Bestimmungen über den Schutz von Pflegekindern (§ 27 Abs. 1 Nr. 6 JWG) und den Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen unterliegen.
- 4.8 Das Recht des Landesjugendamtes, nach § 69 Abs. 1 JWG das Jugendamt zu beteiligen, bleibt unberührt.

V.

Sondervorschriften für Heime und andere Einrichtungen der Landschaftsverbände

- 5.1 Für die Aufsicht nach § 78 JWG über Heime und andere Einrichtungen, für den Schutz von Minderjährigen in Heimen und anderen Einrichtungen nach § 79 Abs. 1 JWG, für die Befreiung von Einrichtungen von der Anwendung des § 28 JWG nach § 79 Abs. 2 JWG sowie für die öffentliche Aufsicht in der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach § 69 Abs. 3 JWG gelten für Heime und andere Einrichtungen der Landschaftsverbände, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen.
- 5.2 Die unter 2.8 Abs. 1 a) bis d) sowie Abs. 2 a) vorgeschriebene Meldepflicht entfällt. Das Landesjugend-

amt hat jedoch die in diesen Bestimmungen genannten Angaben von Amts wegen zu ermitteln und bei der Besichtigung der Einrichtung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen. Die nach 2.8 Abs. 1 e) und Abs. 2 b) und c) vorgeschriebene Meldepflicht obliegt dem Leiter der Einrichtung.

- 5.3 Eine Durchschrift des Berichts über die Besichtigung der Einrichtung — 2.6 Abs. 2 — ist mir alsbald nach der Besichtigung vorzulegen. Von der Besichtigung braucht das Jugendamt nicht benachrichtigt zu werden. Die Übertragung der Besichtigung auf das örtlich zuständige Jugendamt — 2.7 Abs. 1 — ist nicht zulässig.
- 5.4 Erlaubnisse nach §§ 79 Abs. 1, 28 JWG sowie die Befreiungen von der Anwendung des § 28 JWG werden von Amts wegen erteilt. Eine Durchschrift der Entscheidung ist mir mit den hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In dem Bericht ist insbesondere auch zu den unter 3.3 Abs. 1 und 3.5 Abs. 2 genannten Angaben Stellung zu nehmen.

VI

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

- 6.1 Folgende Erlasses werden aufgehoben:
1. Erl. d. Ministers für Volkswohlfahrt v. 1. 8. 1925 — III. F. 1165/25 (VMBL. S. 321) —,
 2. Erl. d. Ministers für Volkswohlfahrt v. 3. 7. 1926 — III. F. 1310/26 — n. v.,
 3. RdErl. d. Ministers für Volkswohlfahrt v. 24. 4. 1929 — III. F. 837 (VMBL. S. 453) —,
 4. RdErl. d. Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung v. 20. 2. 1930 — III. F. 1550/29 (VMBL. S. 1017) —,
 5. RdErl. d. Ministers für Volkswohlfahrt v. 9. 12. 1930 — III. 2201/09.12 (VMBL. S. 1018) —,
 6. RdErl. d. Ministers für Volkswohlfahrt v. 30. 6. 1932 — III. 2201/21.6 (VMBL. S. 584) —,
 7. meine nicht veröffentlichten Erlasses v. 22. 2. 1956 und 27. 3. 1956 — IV B/1 — 9.611 —,
 8. meine RdErl. v. 12. 10. 1959 (SMBL. NW. 2160) u. v. 19. 7. 1960 (SMBL. NW. 2160).

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

— MBL. NW. 1963 S. 287.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.